

Wiederum Gundlach hatte bereits treffend vermutet, daß diese *iura* oder *leges* „den Inbegriff derjenigen Befugnisse bezeichnen, welche durch das Königsrecht gestört werden konnten“⁹⁵, und zur inhaltlichen Klärung auf die Bestimmungen des Sachsenspiegels verwiesen, die zwar erst im 13. Jahrhundert niedergelegt wurden, aber durchaus auf gewohnheitsrechtlichen Traditionen fußten, welche teilweise schon im 11. Jahrhundert bestanden⁹⁶. Dabei konnte er auf bestimmte die Gewalt des Königsgerichts einschränkende Sätze hinweisen, die sich mit der Gegnerschaft zur oben dargestellten Praxis des Inquisitionsverfahrens zusammenbringen lassen⁹⁷. Entscheidender sind aber die Bestimmungen über die Königswahl, die sich an der landrechtlichen Auffassung vom Königtum orientieren: „Die Freien sind Herren im Land, der König aber ist Herr über das Land“, und ohne Zustimmung der ‘Herren im Land’ durfte der König diesem keine Lasten auferlegen⁹⁸. Demnach waren die Sachsen nach landrechtlicher Argumentation im Recht, wenn sie dem landfremden König Ansprüche auf sächsisches Land und Abgaben von diesem Land verweigerten, und konnten darauf mit *patria iura* hinweisen, während die salischen Herrscher ihre Position, der fränkischen Rechtstradition folgend, lehnsrechtlich betrachteten. Der Gegensatz zwischen den *iura regia* und den *iura patria*, wie er im Carmen bei den Verhandlungen der Konfliktparteien so plastisch hervorgehoben ist, gehört damit zur Vorgeschichte jenes Dualismus zwischen Landrecht und Lehnrecht, der im Spätmittelalter bestimmend werden sollte⁹⁹ und der sich unter Heinrich IV. mit dem älteren, grundsätzlichen Widerstreit zwischen Fränkischem und Sächsischem verband¹⁰⁰.

95) GUNDLACH, Heldenlieder 2 (wie Anm. 8) S. 393 Anm. 1.

96) Vgl. zuletzt Gerhard THEUERKAUF, Sachsenrecht im Übergang von der Lex Salica zum Sachsenspiegel, in: Salier 3 (wie Anm. 60) S. 415–424, hier S. 415 f.; dort Anm. 1 und 2 zu den Ausgaben des Sachsenspiegels mit weiterer Literatur.

97) Vgl. GUNDLACH, Heldenlieder 2 (wie Anm. 8) S. 399–402. – Seine weitergehenden Schlußfolgerungen, genau diese Verletzung prozessualer Vorrechte durch die königliche Inquisition sei die Ursache des Sachsenkrieges überhaupt, fixieren diesen Aspekt jedoch zu einseitig; vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 4 (wie Anm. 10) S. 545 f.

98) Vgl. die zu dieser Problematik grundlegende Studie von Georg DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter (1969), hier besonders S. 51–54 (Zitat S. 52); auf den wichtigen Zusammenhang machte GIESE, Stamm der Sachsen (wie Anm. 37) S. 165 f. aufmerksam.

99) Vgl. die Synthese bei DROEGE, Landrecht (wie Anm. 98) S. 200.

100) Vgl. GIESE, Stamm der Sachsen (wie Anm. 37) S. 166.